



Rückkehrhilfe der Schweiz

Bern, März 2026

1. Ziele der Rückkehrhilfe

Die im Rahmen der Rückkehrhilfe vorgesehenen Massnahmen zielen darauf ab, die Rückkehr und die Wiedereingliederung der betroffenen Personen in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat zu erleichtern. Die Rückkehrhilfe richtet sich an alle Personen aus dem Asylbereich und gewisse Personen aus dem Ausländerbereich (z.B. Opfer von Menschenhandel) und möchte die betroffenen Personen zur freiwilligen Ausreise motivieren. Die Rückkehrhilfe enthält die folgenden Elemente:

- Rückkehrberatung in den Kantonen
- Rückkehrberatung in den Bundesasylzentren (BAZ)
- Individuelle Rückkehrhilfe
- Spezifische Länderprogramme
- Strukturhilfe und Prävention irregulärer Migration (PiM)

Die Rückkehrhilfe wird im Asylgesetz (insbesondere Art. 93) und in der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (im Besonderen Kap. 6) rechtlich geregelt. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) ist zuständig für die Umsetzung in der Schweiz.

2. Rückkehrberatungsstellen (RKB)

Die Rückkehrberatungsstellen (RKB) sind für die Weitergabe der Informationen betreffend Rückkehrhilfe an die Zielgruppen sowie die betroffenen Stellen zuständig. Die RKB sind je nach Kanton eine Verwaltungsbehörde (z.B. Asyl- oder Ausländerbehörde) oder eine Nichtregierungsorganisation (z.B. Rotes Kreuz oder Caritas). In den BAZ sind das SEM, die Internationale Organisation für Migration (IOM) oder die kantonale RKB des Standortkantons für die RKB verantwortlich. Tätigkeitsfelder und Finanzierung sowie Struktur- und Beratungsstandards der RKB werden in der Weisung 4.1 über die Rückkehrberatung geregelt.

Die Rückkehrberatungsstelle ist der Gesprächspartner der Asylsuchenden. Im Verlauf individueller Gespräche plant sie die Rückkehr der betreffenden Person und definiert die angemessenen Rückkehrhilfemassnahmen. Über die IOM können im Herkunftsland konkrete Informationen (z.B. Mietkosten einer Wohnung oder Verfügbarkeit eines Medikamentes) eingeholt werden. Für verletzte Personen kann auch eine Rückreisebegleitung organisiert werden. Die RKB unterbreitet das Rückkehrhilfegesuch dem SEM zwecks Genehmigung und Koordination der Umsetzung vor Ort.

3. Individuelle Rückkehrhilfe

Die individuelle Rückkehrhilfe richtet sich an alle Personen aus dem Asylbereich. Personen aus von der Visumspflicht befreiten Ländern sind von der Rückkehrhilfe ausgeschlossen. Die Leistungen und die Zuteilungsmodalitäten sind in der Weisung 4.2 geregelt. Die im Rahmen der individuellen Rückkehrhilfe erbrachten Leistungen umfassen:

- die Beratung und Organisation der Rückkehr
- die Übernahme der Reisekosten
- eine Basispauschale von maximal CHF 1'000 für eine erwachsene Person (CHF 500 für ein Kind)
- eine individuelle Zusatzhilfe bis zu CHF 3'000 für die Realisierung eines beruflich oder gesellschaftlich ausgerichteten Eingliederungsprojektes
- bei Ausreisen ab Kanton eine erhöhte Zusatzhilfe bis zu CHF 5'000 bei Personen mit besonderen Reintegrationsbedürfnissen (u.a. bei Berufs- und Wohnraumbedarf, Härtefällen oder grossen Familien) oder aus länderspezifischen Gründen.
- eine individuelle Rückkehrhilfe aus medizinischen Gründen: Kauf von Medikamenten, Organisation einer medizinischen Behandlung nach der Rückkehr, ärztliche Begleitung während der Heimreise

Es wird auch ein Zehrgeld von CHF 100 pro volljährige Person gewährt, das zur Deckung anfallender Reisekosten dient. Dieser Betrag kann ausnahmsweise auf CHF 500 pro Einzelperson und auf CHF 1'000 pro Familie erhöht werden.

Die IOM-Missionen und die diplomatischen Vertretungen der Schweiz als die Partner vor Ort werden häufig für Dienstleistungen in Anspruch genommen (Auszahlung der Rückkehrhilfe, Unterstützung im Rahmen des beruflichen Projektes, Hilfeleistungen bei der Ermittlung sozialer oder medizinischer Strukturen). In Ländern mit überdurchschnittlichen Ausreisezahlen und/oder besonderer politischer Bedeutung leistet das SEM einen Sockelbetrag an die Finanzierung eines IOM-Büros, um die Betreuung der Rückkehrenden sicherzustellen. Zurzeit geschieht dies in Georgien, Irak, Nigeria und Sri Lanka. In diesen Ländern können Rückkehrende, die einen Projektvorschlag erarbeitet haben, ein Businessstraining besuchen oder – in Georgien – Einzelfälle eine besondere medizinische Betreuung erhalten.

Im Rahmen der Rückkehrhilfe ab Bundesasylzentren bietet das SEM mit Ausnahme der erhöhten Zusatzhilfe die gleichen Leistungen an. Die Rückkehrhilfe wird jedoch nach Stand des Asylverfahrens, länderspezifischen Gründen und unter Berücksichtigung der Aufenthaltsdauer individuell abgestuft. Das SEM prüft die degressive Ausgestaltung und die Zielgruppe fortlaufend und nimmt bei Bedarf Anpassungen vor.

4. Länderprogramme

Das SEM kann gemeinsam mit der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) und Partnerorganisationen (z.B. IOM) spezifische Länderprogramme erarbeiten. Diese Rückkehrhilfeprogramme setzen Massnahmen um, die speziell an die Zielgruppen und an die Situation der Herkunftsländer angepasst sind.

Die ersten Länderprogramme wurden eingeführt, um nach Beendigung der beiden grossen Krisen in Bosnien (10'000 Rückkehrende) und im Kosovo (40'000 Rückkehrende) Asylsuchenden aus diesen Gebieten die Rückkehr in ihr Land zu ermöglichen.

Die interdepartementale Arbeitsgruppe für die internationale Migrationszusammenarbeit (IMZ-Struktur) ist das Organ, das über die Durchführung von Länderprogrammen entscheidet und die entsprechenden Aktionen koordiniert. In der Regel sind für den Nachweis der Notwendigkeit eines speziellen Länderprogramms die folgenden Kriterien massgebend: die Zahl der

Asylgesuche, die politische Lage im Herkunftsland, die Situation im Zeitpunkt des Wegweisungsvollzugs und die Bereitschaft der Behörden des Herkunftslandes zur Zusammenarbeit im Bereich der Rückübernahme.

Die individuellen Massnahmen variieren je nach Programm. Grundsätzlich gehören eine beträchtliche Finanzhilfe und die Unterstützung eines gesellschaftlich-beruflich ausgerichteten Wiedereingliederungsprojektes zum Angebot. Empfang und Betreuung durch einen Partner vor Ort sind in der Regel in den Leistungen mit einbegriffen.

Seit 2022 nimmt das SEM am *European Reintegration Programme* (EURP) der Frontex in der Türkei teil. Nationale Länderprogramme bietet es zurzeit nicht an. Unter bestimmten Konstellationen (z.B. Nachkriegssituation analog der ersten Länderprogramme Balkan) bleibt die Lancierung eines neuen Länderprogramms für das SEM weiterhin eine sinnvolle und zu prüfende Variante, sofern kein angemessenes europäisches Angebot besteht.

5. Strukturhilfe und Prävention irregulärer Migration (PiM)

Zusätzlich zu den individuellen Rückkehrhilfeleistungen werden in gewissen Ländern auch Strukturhilfeprojekte vor Ort finanziert. Ziel dieser von der IMZ-Struktur gesteuerten und der DEZA umgesetzten Projekte ist die Verbesserung der Strukturen in den Herkunftsländern. Die Projekte sollen der dortigen Wohnbevölkerung im Allgemeinen zugutekommen, aber auch den lokalen Verwaltungen Unterstützung anbieten und können die unterschiedlichsten Lebens- und Gesellschaftsbereiche betreffen: Wiederaufbau einer Schule oder medizinischer Strukturen; Unterstützung von Personen bei der Stellensuche oder im Rahmen eines Ausbildungsprojekts. Strukturhilfeprojekte zielen auf eine mittel- oder langfristige Wirkung.

Gemäss Artikel 93 Absatz 2 AsylG können Programme im Ausland auch einen Beitrag zur PiM in die Schweiz leisten, zum Beispiel durch Rückkehrhilfeprojekte für gestrandete Migranten in Transitländern oder die Durchführung von Informations- und Aufklärungskampagnen in Herkunftsländern. Im Gegensatz zu Strukturhilfeprojekten wirken PiM-Projekte kurzfristig.

6. Perspektiven der Rückkehrhilfe

Die Rückkehrhilfe ist heute ein unerlässliches Instrument der schweizerischen Asylpolitik. Das Konzept wurde zu Beginn der 1990er Jahre eingeführt und ist seither in Abstimmung auf die jeweilige Lage im Asylbereich weiterentwickelt worden. Die freiwillige Rückkehr stellt die vorteilhafte Alternative zur zwangsweisen Rückkehr dar; auch bleibt sie die einzige Option, wenn die letztere undurchführbar ist. Die Rückkehrhilfe und länderspezifische Massnahmen führen oft zu einer stärkeren Akzeptanz von Seiten der Behörden in den Herkunftsländern; auch sind sie ein positives Element im Migrationsdialog. Auf der politischen Ebene erhöhen Rückkehrhilfe und freiwillige Rückkehr zudem auch die Akzeptanz bei den Interessenverbänden und in der Öffentlichkeit.

7. Weitere Informationen

Zurzeit kehren monatlich zwischen 300 und 400 Personen mit individueller Rückkehrhilfe in ihr Herkunftsland zurück.

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/rueckkehr/rueckkehrhilfe.html>

Staatssekretariat für Migration SEM - Sektion Rückkehrgrundlagen und Rückkehrhilfe
Quellenweg 6, CH-3003 Bern-Wabern
Tel. +41 (0)58 465 11 11